

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.03.2005

337. Interpellation von Mauro Tuena und Bernhard Im Oberdorf betreffend Geschwindigkeitsmessungen, Übertretungen durch VBZ-Fahrzeuge

Am 15. September 2004 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena und Bernhard Im Oberdorf (beide SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/500 ein:

Dem Vernehmen nach kommt es immer wieder vor, dass bei fest installierten Geschwindigkeitsmessungen Fahrzeuge der VBZ „geblitzt“ werden. Auch können regelmässig andere Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes beobachtet werden, so z. B. das Falschparkieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Geschwindigkeitsübertretungen wurden in den letzten 5 Jahren durch VBZ-Fahrzeuge (Bus oder Tram) verursacht?
2. Wie viele Geschwindigkeitsübertretungen wurden in den letzten 5 Jahren durch Service-Fahrzeuge der VBZ verursacht?
3. Werden bei den übrigen Fahrzeugen der Stadtverwaltung (ERZ, OIZ usw.) bei Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes entsprechende Bussen oder gar Verzeigungen gesprochen?
4. Falls keine Bussen oder gar Verzeigungen gesprochen werden, wie begründet der Stadtrat dies?
5. Müssen die Fahrzeuglenker die entsprechenden Bussen selber bezahlen oder wird auf eine Bezahlung verzichtet?
6. Falls auf eine Bezahlung verzichtet wird, wie begründet der Stadtrat dies?

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Erhebungen, wie die Interpellanten sie verlangen, setzen das Archivieren von Daten voraus, deren Erhebung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Daher führen weder die Stadtpolizei Zürich noch die Verkehrsbetriebe (VBZ) entsprechende Datenbanken, so dass die Fragen materiell nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 3 und 4: Das Strassenverkehrsrecht kennt keine Privilegierung von Fahrzeuglenkenden der öffentlichen Verwaltung. Auch dann nicht, wenn diese in Erfüllung eines dienstlichen Auftrags ein Fahrzeug führen. Entsprechend ahndet die Stadtpolizei Zürich festgestellte Verkehrsdelikte konsequent. Ausnahmefälle sind lediglich im Zusammenhang mit dringlichen Notfalleinsätzen denkbar.

Zu den Fragen 5 und 6: Die VBZ eruieren den fehlbaren Lenker oder die fehlbare Lenkerin intern. Er oder sie hat die erhobene Busse (samt allfälligen Schreibgebühren usw.) selbst zu begleichen.

Mitteilung an die Vorstehenden des Polizeidepartements und des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, die VBZ sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber